Anzeige einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Angaben zur Anzeigenerstatterin oder zum Anzeigenerstatter

Familienname Vorname

Straße und Hausnummer PLZ, Ort

E-Mail-Adresse Telefon

Angaben zur Verkehrsordnungswidrigkeit

Tattag (Datum) Tatzeit von Tatzeit bis

Tatort (Straße, Hausnummer, Ort)

Kennzeichen des betroffenen Fahrzeuges Marke/Farbe des betr. Fahrzeuges

Sachverhalt/Art des Verstoßes (welches Verhalten wird konkret vorgeworfen, bitte genaue Beschreibung)

Behinderung/Gefährdung (bitte genaue Beschreibung, wie und wer behindert oder gefährdet wurde)

Bitte den Vorwurf der Verkehrsordnungswidrigkeit durch aussagekräftige Bilder belegen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass ich als Zeuge zur wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin (§ 57 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Gesetz über Ordnungs-widrigkeiten), als Zeuge gegenüber dem Angezeigten namentlich benannt werde und auf Nachfrage zur Sache, gegebenenfalls vor Gericht, aussagen muss (§§ 48 und 161 a Strafprozessordnung i. V. m. § 46 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten).

Ich weiß, dass mir die Kosten des Verfahrens und die Auslagen des Betroffenen auferlegt werden, wenn ich vorsätzlich oder leichtfertig eine unwahre Anzeige erstatte(§ 105 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. v. m. § 469 Strafprozessordnung).

Hinweise zur Meldung eines Parkverstoßes/einer Privatanzeige

Wenn Sie durch das Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr in Ihren Rechten beeinträchtigt wurden, können Sie diesen Sachverhalt der Bußgeldstelle mitteilen und auf diese Weise die Einleitung eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens anregen.

Bitte beachten Sie folgendes dabei:

- Es gibt keinen Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens, die Bußgeldstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die weitere Vorgehensweise.
- Sie erhalten als Anzeigenerstatter/in grundsätzlich keine Rückmeldung zum Ausgang oder den Bearbeitungsstand des Verfahrens.
- Um bei Nachfragen als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung zu stehen, ist die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift unerlässlich. Bei einer Akteneinsicht ist Ihre vollständige Andresse auch für Betroffene (die angezeigte Person) ersichtlich. Sollte es zu einem gerichtlichen Verfahren kommen, werden Sie ggfls. als Zeugin oder Zeuge vor Gericht geladen. Aus vorgenannten Gründen werden anonyme Anzeigen durch die Bußgeldstelle nicht weiterverfolgt.

Sofern Sie als Privatperson eine schriftliche Anzeige bei der Ordnungsbehörde erstatten möchten, bitten wir Sie, für jeden zu meldenden Parkverstoß ausschließlich den als Anlage beigefügten Vordruck zu verwenden, da ansonsten aufgrund der Vielzahl der Privatanzeigen eine rechtzeitige Bearbeitung bis zum Eintritt der Verjährungsfrist ggfls. nicht möglich ist. Sammelanzeigen werden nicht bearbeitet.

Der Vordruck enthält alle notwendigen Angaben, die zur Verfolgung Ihrer Anzeige benötigt werden. Er ist lückenlos auszufüllen, unvollständige Anzeigen können nicht verfolgt werden, Rückfragen zu einzelnen Parkverstößen durch die Bußgeldstelle erfolgen nicht.

Hinweise zur Konkretisierung des Parkverstoßes:

- Neben der schriftlichen Anzeige ist der Parkverstoß durch aussagekräftige Fotos zu belegen.
 Aus diesen Fotos sollten das Fahrzeug, das Kennzeichen des Fahrzeuges sowie möglichst auch relevante Verkehrszeichen ersichtlich sein. Bitte beachten Sie, dass auf den eingereichten Fotos keine Personen abgebildet sein dürfen.
- Angaben zu einer konkreten Verkehrsbehinderung oder Verkehrsgefährdung sind unerlässlich. Wurden Sie oder eine andere Person durch den Verstoß konkret behindert oder gefährdet? Worin genau lag die Gefährdung bzw. Behinderung?